



## Verordnung

### der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Kanalisations-Abgabensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

#### § 1

##### Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- |  |      |       |
|--|------|-------|
| a) für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit  | Euro | 28,61 |
| b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit   | Euro | 43,24 |
| c) Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit festgesetzt. | Euro | 14,63 |

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

#### § 2

##### Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

- |   |      |      |
|---|------|------|
| a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m <sup>3</sup> | Euro | 2,38 |
| b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m <sup>3</sup>              | Euro | 2,96 |

§ 3

**Gültigkeit**

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'TL', written over a horizontal line.

Thomas LAMPERT

An der Amtstafel:

kundgemacht: 30. Dezember 2020

abgenommen: .....